

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung von Sachverständigen zum LEP

am 15.Mai 2019, Landtag Düsseldorf

Verantwortlich: Bündnis Gegenwind Südwestfalen e. V., Christof Gerhard, 1. Vorsitzender
Pfarrer-Hammeke-Weg 7, 57462 Olpe, Mail: christof.gerhard@web.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1466

Alle Abg

Grundsätzliche Informationen zu der Stellungnahme:

1. Waldnutzung und Walderhaltung:

7.3.-1 Ziel muss sein: Keine Nutzung von Windkraft im Wald. **Der Wald ist eine der effektivsten CO2- Senken**, daher müssen die Waldgebiete erhalten und sogar ausgedehnt werden

2. Abstand von 1.500 m zu Wohngebieten:

- 10.2-3 Als Grundsatz kann dieser Abstand nicht rechtswirksam werden. Der Abstand muss als Ziel gesetzt werden. Besser wäre eine flexible Abstandregelung wie die 10 H Regel, wie sie in Bayern Landesgesetz ist, denn die Höhe der WEA ist seit der letzten Landtagswahl von 150 m auf 230 m gestiegen und **300 Meter Höhe sind bereits von WKA-Herstellern angekündigt**. Auch die Einschränkung auf reine und allgemeine Wohngebiete muss gestrichen werden. Die Anwohner in Dorf- und Mischwohngebieten sind nach dem Gleichheitsgrundsatz vor den Emissionen von WEA wie Schall, Infraschall, etc ebenfalls zu schützen.

3. Repowering:

Bei dem Ersatz von Altanlagen müssen die gleichen Schutzvorschriften und Mindestabstände von WEA zu Wohngebieten gelten, wie bei Neuanlagen. Der Satz " Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen " muss gestrichen werden. Darüber hinaus muß die Sinnhaftigkeit hinterfragt werden:

Kommentar des BMWI 90/2017 *ÜNB Bericht zur Leistungsbilanz 2017: „Die Energiewende setzt vor allem auf den Ausbau von Wind und PV. Ihr Beitrag zur Versorgungssicherheit ist Nahe Null“

4. Wirtschaftlichkeit:

Allein am 22.4.2019 (Ostermontag) wurden von den Bundesbürgern ein volkswirtschaftlicher **Verlust von 132.135.039.-€** produziert, der sich aus der Differenz der EEG-Vergütung und dem erzielten Börsenwert des Onshore-/Offshore- und Solarstromes ergeben hat. Im gesamten Monat April lag diese Summe der Kapitalumverteilung von unten nach oben bei **1.859.713.241,3 €** **(Quelle: Strombörse Leipzig). Hier ist endlich die Übernahme von Verantwortung zur Kostenreduzierung bei allen beteiligten Politikern gefragt!!!**

5. Artenschutz:

Pro Tag werden laut einer Studie des DLR vom Februar 2019 **durch WKA 17.000 Tonnen Insekten getötet**. Ebenso werden unzählige vom Aussterben bedrohte Vogelarten verletzt oder geschreddert. Dieses ist auch nicht durch fragwürdige Artenschutzgutachten der WKA-Projektierer in Einklang mit den derzeit gültigen Naturschutzgesetzen zu bringen. Hier ist dringender Handlungsbedarf zum Schutz aller Tiere erforderlich.

6. Versorgungssicherheit:

Der Bau von WKA hat die bisherige Stromversorgungssicherheit massiv verschlechtert. Laut Bericht zur Leistungsbilanz 2017, 4 ÜNB, Januar 2018 hat sich die gesicherte Leistung des deutschen Stromnetzes von 4 GW im Monat 12/2016 durch den Zubau von WKA und Solarenergie und das Abschalten von konventionellen Energiequellen in diesem Zeitraum auf 2,1 GW im Monat 12/2018 reduziert. Dieses bedeuten einen Verlust von fast 50%. Im Januar 2020 haben wir durch die geplanten Aktivitäten wie Stilllegungen und weiterem Zubau von WKA und PV keine gesicherte Stromversorgung bei Dunkelflauten mehr, diese wird **auf minus 0,5 GW fallen**, da auch die dann vorhandene ausländische Leistungsknappheit keine Stromlieferung nach Deutschland zulässt. **Ein Blackout mit verheerenden Folgen ist unvermeidbar, wenn nicht mutige Politiker massiv einschreiten und ein sofortiges Moratorium bis zur Klärung der vorhandenen Probleme zum Baustopp von WKA fordern!**

Klimaschutz:

Die globale Entwicklung der CO₂-Emissionen lag lt. BP Statistical Review of World Energy, (Veröffentlichung 1/2018) in 1990 bei 353 Mio. Tonnen, in 2016 bei 33.432 Mio Tonnen mit weltweit steigender Tendenz. Daran hat Deutschland einen Anteil von ca. 3,1%. Unsere Luft besteht aus 78% Stickstoff, 21% Sauerstoff, 1% Edelgasen und 0,038% CO₂, welches wir einsparen wollen. Davon produziert nach einschlägiger Meinung der meisten **unabhängigen** Wissenschaftler die Natur selber 94%, der Mensch also 4%. Das sind demnach 4% von 0,038%! **Somit beeinflusst Deutschland mit nur 0,0004712% das CO₂ in der Luft.** Und wieviel davon spart die Windenergie ein??? Lohnt sich dafür die enorme Umweltzerstörung? „Wir zerstören das, was wir eigentlich retten wollen!“ (Reinhold Messmer)

Infraschall:

Rund 20% bis 30% aller Bewohner in der Umgebeunf von WKA's leiden nachweislich an den Folgen von Infraschall. Institutionen wie das Charite in Berlin, die Uni Mainz, das Robert-Koch-Institut, AFIS Ärzte für Immissionsschutz und viele weitere Kompetenzen warnen ausdrücklich vor den gesundheitsgefahren ausgehend von WKA's. **Wer übernimmt am Ende die Verantwortung für den grob fahrlässigen Umgang mit diesem Thema, der von den Projektierern und der Politik entweder abgestritten oder verschwiegen wird?**

Schließlich sollte darauf hingewiesen werden, dass in Rheinland - Pfalz die Ampel-Koalitionsregierung Sicherheitsabstände innerhalb von 16 Monaten rechtswirksam umgesetzt hat. In NRW wird zwei Jahre nach der Wahl immer noch im Landtag über eine LEP Änderung beraten. Die Bürgerinnen und Bürger fordern eine rasche Umsetzung der Wahlversprechen.

Nachfolgend die detaillierte Stellungnahme zu verschiedenen Punkten der Änderung mit Empfehlungen des Bündnis Gegenwind Südwestfalen e. V., welches die Interessen von mittlerweile über 100.000 Wählern vertritt und eine erhebliche Einflussnahme auf deren Wahlentscheidung ausüben wird!

1	2	3	LEP-Entwurf von MWIDE	Änderungsvorschlag	Begründung
33	1	1	<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist grundsätzlich ausgeschlossen.</p>	<p>Die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald soll unter dem Ziel 7.3-1 aufgehoben werden. Um die Zielgenauigkeit und damit auch die Regelungsdichte zu erhöhen, ist hier eine eindeutigere Vorgabe erforderlich.</p> <p>Empfehlung: Keine Waldnutzung für die Windkraft in NRW, im die Schutzwirkung des Waldes aufrecht zu erhalten!</p>
52	2	1	<p><u>10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen</u></p>	<p><u>10.2-3 Ziel Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen</u></p>	<p>„Die Landesregierung <u>hat sich zum Ziel gesetzt</u>, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz der Bürger für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu fördern.“ Diese <u>Zielsetzung</u> kann nicht erreicht werden, wenn sie nur als <u>Grundsatz</u> umgesetzt wird. Unsere Empfehlung: Die Akzeptanz der Bürger wird grundsätzlich nur durch einen</p>

					<p>ehrlichen Bürgerdialog mit den direkt betroffenen Bürgern erreicht. Die Landesregierung ordnet eine Befragung von 1.000 Bürger im Umkreis von 10KM (analog des Bürgerdialoges des HSK-Kreises) eines geplanten Standortes an, im Anschluss dieser Befragung werden die Ergebnisse in einem Bürgerdialog mit den Betroffenen diskutiert und es wird demokratisch abgestimmt, ob oder ob nicht gebaut wird. Nur so ist eine demokratische Entscheidung mit Akzeptanz der Bürger zu erreichen.</p>
52	3	1	<p>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen.</p>	<p>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen ist ein planerischer Vorsorgeabstand einzuhalten. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allen Wohngebieten vorzusehen.</p>	<p>Da es sich bei den Belangen der Wohnbevölkerung um Gesundheit (Schall, Körper- und Infraschall) und Wohlbefinden am Wohnort handelt und Unterschiede in den Ansprüchen der Menschen nach dem Verfassungsgebot nicht gemacht werden dürfen, kann ein Unterschied bei den Wohnorten nicht gerechtfertigt werden. Dies gilt besonders in ländlichen Gemeinden mit ihrem hohen Anteil der Bevölkerung außerhalb allgemeiner und reiner Wohngebiete sowie Außenbezirken.</p> <p>Empfehlung: Um der gesetzlichen Vorsorgepflicht gegenüber den Bürgern gerecht zu werden, ist</p>

					<p>der Bau von WKA nur in Abständen außerhalb von 1.500 Metern oder der 10H -Regelung möglich, da sonst mit erheblichen Gesundheitsrisiken bei den betroffenen Bürgern gerechnet werden muss.</p>
52	3	8	Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).	Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).	<p>Auch beim Repowering muss der Schutz der Bevölkerung und die BImSG Vorschriften beachtet werden.</p> <p>Empfehlung: Um der gesetzlichen Vorsorgepflicht gegenüber den Bürgern gerecht zu werden, ist das Repowering von bestehenden WKA nur in Abständen außerhalb von 1.500 Metern oder der 10H -Regelung möglich, da sonst mit erheblichen Gesundheitsrisiken bei den betroffenen Bürgern gerechnet werden muss</p>

59	3	1	<p>Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu erhalten. Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Abstandsregelung zu empfindlichen Wohnnutzungen leisten. Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten.</p>	<p>Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu erhalten. Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Abstandsregelung zu empfindlichen Wohnnutzungen leisten. Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist Ein Abstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten ist einzuhalten.</p>	<p>Da es sich bei den Belangen der Wohnbevölkerung um Gesundheit (Infraschall) und Wohlbefinden am Wohnort handelt und Unterschiede in den Ansprüchen der Menschen nach dem Verfassungsgebot nicht gemacht werden dürfen, kann ein Unterschied bei den Wohnorten nicht gerechtfertigt werden. Dies gilt besonders in ländlichen Gemeinden mit ihrem hohen Anteil von Misch-, Dorf- und Kleinsiedlungsgebieten sowie Einzelgehöften. Empfehlung: Sämtliche bewohnten Gebiete genießen die verbindliche Abstandsregelung von 1.500 Metern oder 10H!</p>
60	1	3	<p>Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substantiell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substantiell Raum schaffen. Ein Vorsorgeabstand von mindestens 1500 Metern ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.</p>	<p>Im Entwurf ist eine verbindliche Abstandsangabe erforderlich, die auch die zukünftige technische Entwicklung der Windenergieanlagen (Höhen bis zu 300 Metern) berücksichtigt. Empfehlung: Analog zu Bayern verbindliche und gesetzlich vorgeschriebene Einführung der 10H Regelung als Vorgabe zur Genehmigungserteilung.</p>

60	1	13	<p>Der Ersatz von Altanlagen (Repowering) in bestehenden Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Konzentrationszonen sowie in bestehenden Windparks in Kommunen ohne planerische Steuerung der Windkraftnutzung fällt nicht unter diese Regelung. Damit soll dem besonderen Potenzial des Repowerings an durch Windkraft geprägten Standorten ebenso wie der Beschränkung der Anzahl neuer Anlagen Rechnung getragen werden.</p>	<p>Dies gilt auch für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</p>	<p>Auch beim Repowering muss der gesetzlich vorgeschriebene Schutz der Bevölkerung und die BImSG Vorschriften beachtet werden. Empfehlung: Analog zu Bayern verbindliche und gesetzlich vorgeschriebene Einführung der 10H Regelung als Vorgabe zur Genehmigungserteilung bei Repowering.</p>
----	---	----	---	---	---